

Die Gemeinden Brislach und Laufen schliessen untereinander folgenden Vertrag ab:

Vertrag über die Abgeltung von Mehrbelastungen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Angeboten des betreuten Wohnens

Die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Brislach und Laufen, gestützt auf § 34 Absatz 1 Buchstabe a und § 47 Absatz 1 Ziffer 14^{bis} des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS [180](#)), beschliessen:

§ 1 Zweck

¹ Dieser Vertrag bezweckt die Abgeltung der Mehrbelastungen der Standortgemeinden von anerkannten Angeboten des betreuten Wohnens, welche diesen aufgrund von § 32 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom 16. November 2017 (APG; SGS 941) entstehen, auch über die Dauer des betreuten Wohnens hinaus.

§ 2 Definitionen

¹ Als Standortgemeinde im Sinne dieses Vertrags gilt jene Einwohnergemeinde, in der das anerkannte Angebot des betreuten Wohnens besteht.

² Als Herkunftsgemeinde im Sinne dieses Vertrags gilt jene Einwohnergemeinde, in der die das anerkannte Angebot des betreuten Wohnens in Anspruch nehmende Person vor der Inanspruchnahme zuletzt Wohnsitz hatte.

³ Als anerkanntes Angebot des betreuten Wohnens im Sinne dieses Vertrages gelten Einrichtungen, wenn:

- a) sie die Voraussetzungen gemäss § 29 APG erfüllen; und
- b) ihre Anerkennung durch den Zweckverband Versorgungsregion APG Laufental verfügt wurde.

§ 3 Leistungsvereinbarung mit Anbietern

¹ Die unterzeichnenden Gemeinden wirken darauf hin, dass der Zweckverband Versorgungsregion Laufental APG beim Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Anbietern anerkannter Angebote des betreuten Wohnens vorsieht, dass Leistungserbringer ausschliesslich Personen aus Gemeinden aufnehmen, welche diesen oder sinngleiche Verträge mit der Standortgemeinde unterzeichnet haben.

§ 4 Abgeltung von Mehrbelastungen

¹ Die Herkunftsgemeinde richtet der Standortgemeinde jährlich einen Betrag in der Höhe der durch Personen, die sich in anerkannten Angeboten des betreuten Wohnens aufhalten, entstandenen Mehrbelastungen aus. Die Zahlungsverpflichtung bleibt auch nach Verlassen des anerkannten Angebots des betreuten Wohnens (z.B. bei Umzug in eine Institution der stationären Langzeitpflege) bestehen.

² Als Mehrbelastungen gemäss Absatz 1 gelten:

- a) Beiträge an Pflegeleistungen nach § 15a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG; SGS 362) vom 25. März 1996;
- b) Zusatzbeiträge nach § 2a^{bis} des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (kELG; SGS 833) vom 15. Februar 1973;
- c) Gemeindebeiträge nach § 40 APG.

§ 5 Abgeltung von Rückforderungen

¹ Die Standortgemeinde fordert im Rahmen ihrer Zuständigkeit sowie des kantonalen und kommunalen Rechts ausgerichtete Zusatzbeiträge nach § 4 Abs. 2 Bst. b und Gemeindebeiträge nach § 4 Abs. 2 Bst. c dieses Vertrags zurück, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

² Die Standortgemeinde richtet der Herkunftsgemeinde einen Beitrag in der Höhe der zurückbezahlten Zusatzbeiträge und Gemeindebeiträge abzüglich der Aufwände für die Rückforderung aus, soweit sie für diese von dieser zuvor eine Abgeltung nach § 4 Absatz 1 dieses Vertrags erhalten hat.

§ 6 Dauer der Abgeltung

¹ Die Abgeltung von Mehrbelastungen nach § 4 dieses Vertrags erfolgt für jede Person für den Zeitraum zwischen dem Eintritt in ein anerkanntes Angebot des betreuten Wohnens und ihrem Ableben.

§ 7 Abrechnung

¹ Die Abrechnung der Mehrbelastungen erfolgt jeweils per 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion per XX.XX.XXXX in Kraft.

§ 9 Kündigung des Vertrages

¹ Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Eine allfällige Kündigung kann nur per Ende eines Kalenderjahres erfolgen und wird zu selbem Zeitpunkt wirksam.

² Die Kündigung ist schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

³ Hinsichtlich Personen, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung in ein anerkanntes Angebot des betreuten Wohnens eingezogen sind, bleiben die Abgeltungsbestimmungen des Vertrags bis zu deren Ableben uneingeschränkt wirksam. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung ist es Personen mit Wohnsitz in der kündigenden Gemeinde nicht mehr möglich, in ein anerkanntes Angebot des betreuten Wohnens in Brislach oder Laufen einzuziehen.

§ 10 Vertragsanpassung bei Rechtsänderung

¹ Wird das APG angepasst, prüfen die unterzeichnenden Gemeinden, ob eine Anpassung dieses Vertrags notwendig ist.

² Erachten die unterzeichnenden Gemeinden eine Anpassung des Vertrags als notwendig, wird jedoch innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Anpassung des APG kein Vertrag von den Gemeindeversammlungen der unterzeichnenden Gemeinden genehmigt, gilt der Vertrag auf den Ablauf dieser Frist als beendet.

³ § 9 Abs. 3 dieses Vertrags gilt sinngemäss.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX
Laufen

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom XX.XX.XXXX
Brislach

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion am XX.XX.XXXX